

## **ANHANG 1: STUDIENGANGSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN MASTER „DATA SCIENCE (M.SC.)“**

### **1. Name des Studiengangs, akademischer Grad**

Der Studiengang trägt die Bezeichnung „Data Science“; es wird der Grad „Master of Science“ verliehen.

### **2. Qualifikationsziele**

- (1) Mit den im Rahmen dieses Studiengangs erworbenen qualitativen, quantitativen sowie datenwissenschaftlichen Methoden können die Absolventen/innen eigenständig komplexe Probleme identifizieren und analysieren. Darauf aufbauend können sie ganzheitliche Lösungswege erarbeiten sowie, sofern sinnvoll, mit datenanalytischen Methoden umsetzen.
- (2) Die Absolventen/innen verfügen über vertiefte und verbreiterte informationstechnische Kenntnisse, insbesondere im industriellen Umfeld. Ihr angeeignetes theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen im Zusammenhang mit Datenanalysen versetzt sie in die Lage, Wirkzusammenhänge aufzuzeigen und zu reflektieren.
- (3) Zudem haben sie sowohl die Medien- als auch Kommunikationskompetenz erworben, um sich dem wissenschaftlichen Diskurs stellen zu können.
- (4) Die Absolventen/innen sind eine aufgeschlossene, teamorientierte und kooperative Arbeitsweise gewöhnt. Weiterhin werden Studierende in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und zu gesellschaftlich verantwortungsvollem und ethischem Handeln befähigt.
- (5) Die Absolventen/innen verfügen über ein geschultes analytisches Denk- und Urteilsvermögen sowie über forschungspraktische Kompetenzen, um fachbezogene Fragestellungen auf akademischem Niveau zu bearbeiten und somit auch in unternehmensinternen Forschungsabteilungen Fachverantwortung zu übernehmen.

### **3. Studienform, Credits und Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Der Zeitaufwand beträgt 120 Leistungspunkte (Credits). Das Studium gliedert sich in vier Semester.
- (2) Der Studiengang kann in begründeten Fällen in Teilzeit studiert werden. Das Teilzeitstudium ist förmlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Es wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein individueller Studienablaufplan für das Teilzeitstudium festgelegt.
- (3) Studienbeginn ist jährlich im Oktober.

### **4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
  1. in einem fachlich affinen Studium mit dem Abschluss „B.Sc.“ im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat oder einen gleichwertigen Abschluss vorweist und

2. darin ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „gut“ (2,50) oder ein Äquivalent an einer ausländischen Hochschule erreicht hat und
  3. die Beherrschung der deutschen und englischen Sprache auf dem Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist.
- (2) Im Einzelfall können auch Bewerber/innen zugelassen werden, die die notenbezogene Mindestanforderung nach Absatz (1) Nr. 2 nicht erfüllen, sofern sie ungewöhnlich breite und vertiefte berufliche Erfahrungen oder eine außergewöhnliche Studiermotivation glaubhaft machen.
- (3) Zulassungen nach Absatz (2) setzen den Eignungsnachweis in einem erweiterten Auswahlgespräch voraus, in dessen Rahmen der/die Bewerber/in
1. einen 20-minütigen Vortrag zu einem vorgegebenen (informations-) technischen Thema zu halten hat und
  2. in einer anschließenden Diskussion zum Thema und darüber hinaus seine (informations-) technische Kompetenz mit Blick auf die Studieneignung zu verdeutlichen hat und
  3. fundiert seine Studierfähigkeit und -motivation nachweist.
- (4) Mit den Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:
1. der beglaubigte Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses einschließlich der Abschlussnote in deutscher Sprache oder Übersetzung von einem vereidigten Übersetzer.
  2. ein Motivationsschreiben und
  3. ein Lebenslauf.
- (5) Die Hochschule kann Auswahlgespräche führen, um die Eignung der Kandidaten/innen zu prüfen.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Studienvertrags mit der Leibniz-Fachhochschule.
- (7) Die Zulassung zum Studium ist versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden worden ist.